Amtsblatt
Regierung von Niederbayern

Nr. 4 Sonderausgabe **Donnerstag, 12. März 2026** **66. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Bayerisches Naturschutzgesetz

Allgemeinverfügung der Regierung von Niederbayern über das Walzen von Grünlandflächen nach dem 15. März vom 3. März 2026 44

HERAUSGEBER:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. +49 (0)871 808-01

ERSCHEINUNGSWEISE:
3-wöchentlich

Bayerisches Naturschutzgesetz

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes; Allgemeinverfügung zum Walzen von Grünlandflächen nach dem 15. März 2026

Allgemeinverfügung
der Regierung von Niederbayern
über das Walzen von Grünlandflächen nach dem 15. März
vom 3. März 2026

Aufgrund des Art. 3 Abs. 6 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist, i.V.m. § 5 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (AVBayNatSchG) vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 495, BayRS 791-1-13-U), welche zuletzt durch Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes und der Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 8. November 2020 (GVBl. S. 627, BayRS 791-1-13-U, 791-6-1-U) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Allgemeinverfügung:

I. Abweichend von der Bestimmung des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG ist es im Jahr 2026 gemäß den unter II. und III. geltenden Maßgaben gestattet, landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.

II. Die abweichende Gestattung nach Ziffer I. gilt in allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Regierungsbezirks Niederbayern bis einschließlich 1. April 2026.

III. Ausgenommen von der abweichenden Gestattung nach Ziffer I. und II. sind die in Anhang 1 zu dieser Allgemeinverfügung nach Namen und Nummern („TeilflID“) ausgewiesenen und in einer Übersichtskarte dargestellten Wiesenbrütergebiete. Die im Anhang 1 zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete können im Portal „FIN-Web“ und im integrierten Bayerischen Landwirtschaftlichen Informations-System (iBalis), einem Serviceportal für die bayerische Landwirtschaft flächenscharf eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: http://fisnatur.bayern.de/webgis

IV. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.

V. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis IV. wird angeordnet.

VI. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Mit Annahme des Volksbegehrens „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ gilt seit dem Jahr 2020 gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG bei der landwirtschaftlichen Nutzung das Verbot, Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.

Der Vegetationsbeginn sowie die Befahrbarkeit der Böden sind in Bayern jedoch regional sehr unterschiedlich. Wo auf Grund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen trotz fachlicher Notwendigkeit nicht bis zum 15. März befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf. Für diese Flächen wird die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks durch das Verbot deutlich eingeschränkt oder gegebenenfalls insgesamt in Frage gestellt. Um Härtefälle zu vermeiden, wurde deshalb mit dem gesamtgesellschaftlichen Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz ermöglicht, durch Allgemeinverfügung einen späteren Verbotszeitpunkt als den 16. März zu bestimmen.

II.

1. Die Regierung von Niederbayern ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 2 BayNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 1 und 3 BayNatSchG i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG können die Regierungen das Walzen von Grünlandflächen auch nach dem 15. März gestatten, wenn das Walzverbot eine unzumutbare Belastung für die Landwirte darstellt und das Verschieben mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.

   Diese Voraussetzungen sind nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG gegeben, solange nach den aktuellen Witterungsprognosen überwiegend das landwirtschaftlich genutzte Grünland bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis insbesondere aufgrund zu hoher Bodenfeuchte oder schneebedeckter Flächen nicht vor dem 15. März gewalzt werden kann (Nr. 1) **und** in den Wiesenbrütergebieten die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen hat (Nr. 2).
   Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

   a) Die Nichtverschiebung des Verbotszeitpunkts stellt in den unter Ziffer II. des Tenors genannten Gebieten eine **unzumutbare Belastung** (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) für die betroffenen Landwirte dar. Ohne Walzen ist der Bodenschluss der Grasnarbe nicht gegeben, die Wasser- und Wärmeleitung des Bodens beeinträchtigt und eine zu intensive Mineralisierung der organischen Masse möglich.

      Aus der Stellungnahme der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) vom 2. März 2026 geht hervor, dass bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis ein Walzen im **gesamten Regierungsbezirk Niederbayern** bis 15. März 2026 nicht möglich sein wird. Zur Umsetzung von Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Walz-VO beurteilte die LfL auf Grundlage aktueller Daten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) und aktueller Witterungsprognosen des DWD, auf welchen Grünlandflächen im Jahr 2026 bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis nicht gewalzt werden kann.
      Dies ist dann der Fall, wenn die Befahrbarkeit aufgrund zu hoher Bodenfeuchte oder schneebedeckter Flächen nicht möglich ist oder mit großen Bodenstrukturschäden verbunden wäre. Das Grünland kann erst dann gewalzt werden, wenn an fünf zusammenhängenden Tagen die Befahrbarkeit auf über 80% der Grünlandfläche möglich war.
      Zudem ist das Walzen erst um den Zeitpunkt des Ergrünens des Grünlandes fachlich sinnvoll. Dementsprechend ist Walzen unmöglich, wenn

      - die Grünlandflächen schneebedeckt sind und/oder
      - die nutzbare Feldkapazität der Grünlandflächen über 80% liegt und/oder
      - der Zeitpunkt für das Ergrünen des Grünlandes über eine Woche in der Zukunft liegt.

      Der fachlichen Einschätzung der LfL schließt sich die Regierung von Niederbayern an.

      Der DWD hat der LfL drei meteorologischen Größen regional differenziert zur Verfügung gestellt. Die LfL hat die Situation auf Grundlage von Daten des DWD für den Zeitraum von 1. Februar 2026 bis mit Prognosen bis einschließlich 8. März 2026 beurteilt und weitere Witterungsprognosen bis 15. März 2026 herangezogen.
      Auf der Basis dieser Analyse gemäß den genannten Kriterien stellt die LfL fest, dass im gesamten Regierungsbezirk Niederbayern in allen Landkreisen und kreisfreien Städten das Walzen aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht voraussichtlich bis 15. März 2026 im überwiegenden Teil des Grünlandes nicht möglich sein wird.

   b) Zudem ist die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Verschiebung mit den Belangen des Naturschutzes nach Art. 3 Abs. 6 Satz 3, Satz 1 BayNatSchG i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vereinbar. Die Belange des Naturschutzes sind in den Gebieten, in denen eine Befreiung erteilt wird, gegenüber den anderen, die Befreiung begründenden Anforderungen von untergeordneter Bedeutung. Soweit es sich um Wiesenbrütergebiete handelt, darf die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen haben (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AVBayNatSchG), da sonst **Belange des Naturschutzes** (Artenschutz) entgegenstehen und überwiegen.
      Nach der Stellungnahme des Landesamts für Umwelt (LfU) vom 27. Februar 2026 ist im gesamten Regierungsbezirk Niederbayern zu erwarten, dass die Hauptbrutzeit in den Wiesenbrütergebieten bereits am 15. März begonnen haben wird.

      Grundlage dieser Prognose sind laut LfU die langjährigen phänologischen Erkenntnisse zum Brutbeginn der Wiesenbrüter in Bayern und die Einschätzung des Witterungsverlaufs. Die langjährigen Beobachtungen zum Brutbeginn der Wiesenbrüter in Bayern zeigen, dass insbesondere der Brachvogel in den voralpinen Moor- und Feuchtgebieten in den letzten Jahren bereits Ende Februar bis Anfang März in seine Brutgebiete zurückgekehrt ist. Noch früher trifft der Kiebitz ein, der in Bayern bereits seit Anfang Februar in den Brutgebieten anwesend ist.

Unter Berücksichtigung der derzeitigen Wetterlage, insbesondere der milden Temperaturen und der weitgehend schneefreien Wiesen – selbst im Alpenvorland –, ist auch in diesem Jahr von einem frühen Brutbeginn auszugehen.

Daher wird für das Jahr 2026 erwartet, dass die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter spätestens am 15. März 2026 beginnt.
Demzufolge ist es erforderlich, dass sämtliche Wiesenbrütergebiete im Regierungsbezirk von der abweichenden Gestattung ausgenommen sind, da der Beginn der Hauptbrutzeit bis zum 15. März 2026 zu erwarten ist.

HINWEIS:
Die einschlägigen Vorschriften des Besonderen Artenschutzes (§§ 44 ff. BNatSchG), insb. die Zugriffsverbote in § 44 Abs. 1 BNatSchG, sind zu beachten und einzuhalten und gelten unabhängig von den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen. So sind insbesondere (Teil)Flächen, auf denen derzeit Wiesenbrüter vorkommen, vom Walzen auszunehmen, um eine Zerstörung der Gelege und somit das Tötungsverbot zu vermeiden. Auf die bußgeldbewehrten Tatbestände in § 69 BNatSchG sowie auf die Strafvorschriften des § 71 BNatSchG wird ausdrücklich hingewiesen.

Ab der ersten Mahd ist das Walzen nicht mehr verboten, unabhängig davon, ob der gesetzliche Verbotszeitpunkt des 15. März verschoben wurde oder nicht (vgl. Landtags-Drucksache 18/1736 S. 8).

3. Der Erlass der Allgemeinverfügung steht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG im pflichtgemäßen Ermessen. Die Regierung von Niederbayern hat im Rahmen ihres Ermessensspielraums entschieden, dass sie das Walzen von Grünlandflächen in den Gebieten, in denen die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG vorliegen, bis einschließlich 1. April 2026 verlängert. Für diese Entscheidung spricht, dass die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen in Niederbayern dort uneingeschränkt ermöglicht werden soll, wo es mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist. Es sollen schwerwiegende Folgen für landwirtschaftliche Betriebe im Regierungsbezirk Niederbayern vermieden werden.

   Die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Verschiebung des Verbotszeitpunkts in den festgelegten Gebieten wahrt auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Verschiebung bis einschließlich den 1. April 2026 im gesamten Regierungsbezirk ist geeignet und erforderlich für die Erreichung des Ziels, die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen nicht unzumutbar zu unterbinden und einen Ausgleich mit den Belangen des Naturschutzes herzustellen. Der gewählte Zeitraum ist aufgrund der prognostizierten Wetterlage nach dem 15. März 2026 zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, damit sichergestellt ist, dass den Landwirten ausreichend Zeit zum Walzen der Grünlandflächen zur Verfügung steht. Auch die LfL schlägt in ihrer Stellungnahme vom 2. März 2026 aufgrund der Notwendigkeit aus landwirtschaftlicher Sicht eine Fristverlängerung bis einschließlich 1. April 2026 vor.

   Die Gestattung ist auch angemessen. Es wurde der Verbotszeitpunkt nur in notwendigen Umfang verschoben. Indem aus der Gestattung die Wiesenbrütergebiete, in denen bereits mit dem Beginn der Brutzeit zu rechnen ist, ausgenommen wurden (siehe Ziffer III. des Tenors), wird auch den Belangen des Naturschutzes Rechnung getragen und die Intention der Regelung des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG, nämlich der Schutz der Gelege von Bodenbrütern (vgl. Landtags-Drucksache 18/1736 S. 8), wird gewahrt.

4. Ziffer IV. dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG. Die Regierung muss flexibel auf etwaige Änderungen, beispielsweise hinsichtlich der Witterungsverhältnisse und der sich daraus ergebenden landwirtschaftlichen Nutzbarkeit des Grünlandes oder hinsichtlich der von der Gestattung ausgenommenen Wiesenbrütergebiete oder der Brutzeiten der Wiesenbrüter, reagieren können. In diesen Fällen steht der Regierung der Widerruf nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 BayVwVfG offen.

5. Die rechtliche Grundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf die Ziffern I. bis IV. dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

   Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf die Ziffern I. und II. des Tenors dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die schutzwürdigen Belange der betroffenen Landwirte zu wahren. Das generelle Walzverbot kann die landwirtschaftliche Nutzung abhängig von den örtlichen Witterungs- und Bodenverhältnissen unterschiedlich stark einschränken. Der Vegetationsbeginn sowie die Befahrbarkeit der Böden sind in Bayern regional sehr unterschiedlich. Wo auf Grund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen nicht bis 15. März befahren und gewalzt

werden können, bedeutet das Verbot für die Landwirte einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf. Für diese Flächen würde regelmäßig die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks durch das Walzverbot insgesamt in Frage gestellt. Folglich benötigen die Landwirte in Bezug auf die Gestattung des Walzens eine rechtssichere Regelung. Ein etwaiges Klageverfahren darf dies nicht in Frage stellen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf Ziffer III. des Tenors ist zur Wahrung der schutzwürdigen Belange des Natur- und Artenschutzes erforderlich. Es besteht ein öffentliches Interesse an einem umfassenden Schutz der in betroffenen Gebieten vorhandenen Wiesenbrüter.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf Ziffer IV. des Tenors ist notwendig, um trotz eines Klageverfahrens noch flexibel auf Änderungen (insbesondere der Witterungsverhältnisse) reagieren zu können.

6. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 3 AVBayNatSchG sowie Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG darf diese Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben werden. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG), da die Allgemeinverfügung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG „von Amts wegen“ im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landshut, 3. März 2026
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Anlage(n):
Übersichtskarte: Wiesenbrütergebiete im Regierungsbezirk Niederbayern (Bestandteil des Anhangs 1)

Hinweise:
Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Hauptgebäude der Regierung von Niederbayern (Regierungsplatz 540, 84028 Landshut) während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Ferner sind die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der Regierung von Niederbayern unter folgender Adresse einsehbar:
https://regierung.niederbayern.bayern.de/aufgaben/122007/250973/leistung/leistung_63456/index.html

Die im Anhang 1 zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete können im Portal „FIN-Web“ flächenscharf eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: http://fisnatur.bayern.de/webgis

Hilfestellungen zur Einsichtnahme in „FIN-Web“ finden Sie in den Hinweisen zu Anhang 1.

Landwirte, die beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Mehrfachantragsteller registriert sind, können die Lage ihrer Flächen im Hinblick auf die festgelegten Wiesenbrütergebiete auch in der Feldstückskarte des iBalis überprüfen, indem sie die dort hinterlegte „Wiesenbrüterkulisse“ einblenden.

Anhang 1:

Folgende Wiesenbrütergebiete sind nach Ziffer III. des Tenors dieser Allgemeinverfügung von der Gestattung **ausgenommen**:

Name des Wiesenbrütergebiets	**Nr. („TeilflID“ in FIN-Web)**	**Nr. (Über-sichts-karte)**	**Landkreis bzw. kreisfreie Stadt**
Runstwiesen	714300010003	41	Deggendorf
Runstwiesen	714300010002	42	Deggendorf
Runstwiesen	714300010001	107	Deggendorf
Donautal bei Natternberg	714300020000	43	Deggendorf
Fischerdorfer Au	714300030000	44	Deggendorf
Unteres Isartal bei Wallersdorf	724200010000	109	Deggendorf
Donautal oestlich Moos	724300010000	68	Deggendorf
Suedoestlich Plattling	724300030000	69	Deggendorf
Bruch zwischen Grieshaus und Kugelstadt	724300040000	70	Deggendorf
Winzer Donauschleife	724400030003	71	Deggendorf
Winzer Donauschleife	724400030001	72	Deggendorf
Donautal noerdlich Winzer	724400060000	73	Deggendorf
Rossfeldener See	724400080000	74	Deggendorf
Ottacher Wiesen	724400100000	75	Deggendorf
Wiesenbruetergebiet an der Winzerer Letten	724400120000	76	Deggendorf
Donautal oestlich Altenmarkt	734400010000	86	Deggendorf
Muehlauer Donauschleife	734400020000	87	Deggendorf
Unteres Isartal bei Wallersdorf	724200010000	109	Dingolfing-Landau
Unteres Isartal bei Ganacker	724200040000	67	Dingolfing-Landau
Unteres Isartal bei Postau, Rimbach, Dingolfing	734000010000	110	Dingolfing-Landau
Koenigsauer Moos, Grosskoellnbach	734100020004	81	Dingolfing-Landau
Koenigsauer Moos, Grosskoellnbach	734100020003	82	Dingolfing-Landau
Koenigsauer Moos, Grosskoellnbach	734100020002	83	Dingolfing-Landau
Koenigsauer Moos, Grosskoellnbach	734100020001	84	Dingolfing-Landau
Suedlich Wochenweis, Einstorf	734300010000	85	Dingolfing-Landau
Vilstal bei Frontenhausen	744000010000	111	Dingolfing-Landau
NSG "Obere Au" westlich Vilstalsee	744100010000	88	Dingolfing-Landau
Gebiet am Kollbach, suedwestlich Arnstorf	744200010000	112	Dingolfing-Landau
Wiesen oestlich Riedlhuette	704600020000	26	Freyung-Grafenau
Wiesen oestlich Riedlhuette, Alter Triftkanal	704600040000	27	Freyung-Grafenau
Wiesen oestlich Riedlhuette, Grosser Filz, Ohe	704600050000	28	Freyung-Grafenau
Muckenbachtal westlich Spiegelau	704600060000	29	Freyung-Grafenau
Gebiet Finsterau	704700060000	30	Freyung-Grafenau
Gebiet Heinrichsbrunn	704700080000	31	Freyung-Grafenau

Name des Wiesenbrütergebiets	**Nr. („TeilflID“ in FIN-Web)**	**Nr. (Über-sichts-karte)**	**Landkreis bzw. kreisfreie Stadt**
oestlich Hinterfirmiansreut	704700090000	32	Freyung-Grafenau
Oestlich Asberg	714500030000	45	Freyung-Grafenau
westlich Schoefweg	714500040000	46	Freyung-Grafenau
Wiesen bei Schoenbrunn	714700020000	47	Freyung-Grafenau
Wiesen bei Schoenbrunn	714700030000	48	Freyung-Grafenau
Wiesen bei Schoenbrunn	714700060000	49	Freyung-Grafenau
Magere Wiesen um Annathal	714700110000	50	Freyung-Grafenau
Noerdlich Vorderfirmiansreut	714700190000	51	Freyung-Grafenau
Bei Philippsreut	714800010003	52	Freyung-Grafenau
Bei Philippsreut	714800010002	53	Freyung-Grafenau
Bei Philippsreut	714800010001	54	Freyung-Grafenau
Bei Marchhaeuser	714800040000	55	Freyung-Grafenau
Schnellenzipf	714800050000	56	Freyung-Grafenau
Um Haidmuehle	714800100002	57	Freyung-Grafenau
Um Haidmuehle	714800100001	58	Freyung-Grafenau
Haufang	724600010000	77	Freyung-Grafenau
Abenstalbereich westlich Schwaighausen	713600010000	33	Kelheim
Abenstal suedlich Abensberg	713700010000	34	Kelheim
Esperbach bei Herrnwahlthann	713700030000	35	Kelheim
Laabertal bei Langquaid	713800010001	104	Kelheim
Forstmoos noerdlich Moosham	723600010000	59	Kelheim
Abenstal bei Siegenburg	723700010000	60	Kelheim
Suedlich Offenstetten	723700020000	61	Kelheim
Abenstal zwischen Siegenburg und Neukirchen	723700030000	62	Kelheim
Gebiet der Grossen Laaber zwischen Laaber-berg und Pattendorf	723800010000	108	Kelheim
Tal der Grossen Laaber zwischen Adlhausen und Alzhausen	723800020000	63	Kelheim
Tal der Grossen Laaber bei Leitenhausen	723800030000	64	Kelheim
Oestlich Meilenhofen	733600010002	78	Kelheim
Oestlich Meilenhofen	733600010001	79	Kelheim
Gebiet der Grossen Laaber zwischen Laaber-berg und Pattendorf	723800010000	108	Landshut
Mettenbacher und Griessenbacher Moos	733900010000	80	Landshut
Unteres Isartal bei Postau, Rimbach, Dingolfing	734000010000	110	Landshut
Vilstal bei Frontenhausen	744000010000	111	Landshut
Vilstal bei Altfraunhofen	753800010000	91	Landshut
Vilstal bei Wolferding	753900010000	92	Landshut

Name des Wiesenbrütergebiets	**Nr. („TeilflID“ in FIN-Web)**	**Nr. (Über-sichts-karte)**	**Landkreis bzw. kreisfreie Stadt**
Vilstal bei Schalkham	754000010000	93	Landshut
Vilstal bei Gaindorf	754000020000	94	Landshut
Rottal bei Schwaim	754500010000	97	Passau
Westlich Arnbruck	684300010000	0	Regen
Matzelsdorf	684300020000	98	Regen
Traidersdorf	684300030000	99	Regen
Suedlich Langdorf	694400010000	1	Regen
Kohlnberg	694500010000	2	Regen
Oestlich Zwiesel	694500020000	3	Regen
Wiesenbruetergebiet westlich Kleinried	704400010000	15	Regen
Wiesenbruetergebiet zwischen Zierbach und March	704400020000	16	Regen
Wiesenbruetergebiet suedlich March	704400030000	17	Regen
Wiesenbruetergebiet am Mettendorfer Graben	704400040000	18	Regen
Wiesenbruetergebiet bei Pometsau	704400050000	19	Regen
Wiesenbruetergebiet bei Rohrbach	704400060000	20	Regen
Kleinbaernbachtal bei Grossbaernbach	704400070000	21	Regen
Wiesenbruetergebiet suedliche Grossbaern-bach	704400080000	22	Regen
Entenaubachtal bei Grossbaernbach	704400090000	23	Regen
Entenaubachtal bei Ritzmais	704400100000	24	Regen
Hofwiesbachtal bei Zell	704400110000	25	Regen
Gebiet am Kollbach, suedwestlich Arnstorf	744200010000	112	Rottal-Inn
Kollbachtal nordoestlich Muenchsdorf	744300010000	89	Rottal-Inn
Kollbachtal oestlich Arnstorf	744300020000	90	Rottal-Inn
Rottal westlich Anzenkirchen	754400010000	95	Rottal-Inn
Rottal noerdlich Huckenham	754400030000	96	Rottal-Inn
Donautal bei Reibersdorf (incl. Pillmoos)	704100020000	100	Straubing (Stadt)
Donautal oestlich Unterzeitldorn	704100030000	101	Straubing (Stadt)
Ueberauer Schleife	704100050000	102	Straubing (Stadt)
Donautal bei Pittrich	704100060002	103	Straubing (Stadt)
Sossauer Wiesen	704100130000	13	Straubing (Stadt)
Pillmoos	714100010002	36	Straubing (Stadt)
Pillmoos	714100010001	37	Straubing (Stadt)
Alburger Moos	714100020000	106	Straubing (Stadt)
Donautal suedlich Pondorf	704000010000	4	Straubing-Bogen
Donautal noerdlich Aholfing	704000020000	5	Straubing-Bogen

Name des Wiesenbrütergebiets	**Nr. („TeilflID“ in FIN-Web)**	**Nr. (Über-sichts-karte)**	**Landkreis bzw. kreisfreie Stadt**
Donautal suedlich Niederachdorf	704000030000	6	Straubing-Bogen
NSG "Donauauen bei Stadldorf"	704000040000	7	Straubing-Bogen
Donautal bei Reibersdorf (incl. Pillmoos)	704100020000	100	Straubing-Bogen
Donautal oestlich Unterzeitldorn	704100030000	101	Straubing-Bogen
Ueberauer Schleife	704100050000	102	Straubing-Bogen
Donautal bei Pittrich	704100060003	8	Straubing-Bogen
Donautal bei Pittrich	704100060002	103	Straubing-Bogen
Donautal bei Pittrich	704100060001	9	Straubing-Bogen
Donautal Aufelder	704100070000	10	Straubing-Bogen
Donautal suedlich Oberzeitldorn	704100090000	11	Straubing-Bogen
Mooswiesen	704100120000	12	Straubing-Bogen
Noerdlich Hunderdorf, westlich Wegern	704200010000	14	Straubing-Bogen
Laabertal bei Aufhausen	713900020000	105	Straubing-Bogen
Alburger Moos	714100020000	106	Straubing-Bogen
Flugplatz bei Mitterharthausen	714100030000	38	Straubing-Bogen
Donautal suedlich Niederwinkling	714200010002	39	Straubing-Bogen
Donautal suedlich Niederwinkling	714200010001	40	Straubing-Bogen
Runstwiesen	714300010001	107	Straubing-Bogen
Tal der Kleinen Laaber bei Grafentraubach	723900010000	65	Straubing-Bogen
Gebiet Kotau - Steinkirchen	723900020000	66	Straubing-Bogen

Hinweise zum Anhang 1:

Ein Bestandteil dieses Anhangs 1 ist eine Übersichtskarte, in der die von der Gestattung ausgenommenen Wiesenbrütergebiete abgebildet sind. Anhand dieser Karte kann festgestellt werden, ob eine landwirtschaftlich genutzte Fläche in einem Wiesenbrütergebiet liegen könnte. Die in der Übersichtskarte eingezeichneten Nummern befinden sich in der Tabelle des Anhangs 1, dritte Spalte von links. Für die Wiesenbrütergebiete gilt die Verschiebung des Walzverbotes nicht.

Für eine flächenscharfe Einsichtnahme der im Anhang 1 in einer Tabelle ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete kann auf das Portal „FIN-Web“ und auf das integrierte Bayerische Landwirtschaftliche Informations-System (iBalis), einem Serviceportal für die bayerische Landwirtschaft zurückgegriffen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: http://fisnatur.bayern.de/webgis

Das für die Benutzung von „FIN-Web“ notwendige Programm „Java“ können Sie kostenlos unter https://java.com/de/ herunterladen.

Eine für diese Einsichtnahme speziell erstellte Kurzanleitung zur Bedienung von „FIN-Web“ kann unter folgender Adresse aufgerufen werden:
https://www.lfu.bayern.de/natur/doc/kurzanleitung_finweb_wbk.pdf

Bei auftretenden Problemen mit „FIN-Web“ können Sie sich per E-Mail (fisnatur@lfu.bayern.de) an den technischen Support des LfU wenden.

Wiesenbrütergebiete im Regierungsbezirk Niederbayern (Anhang 1)

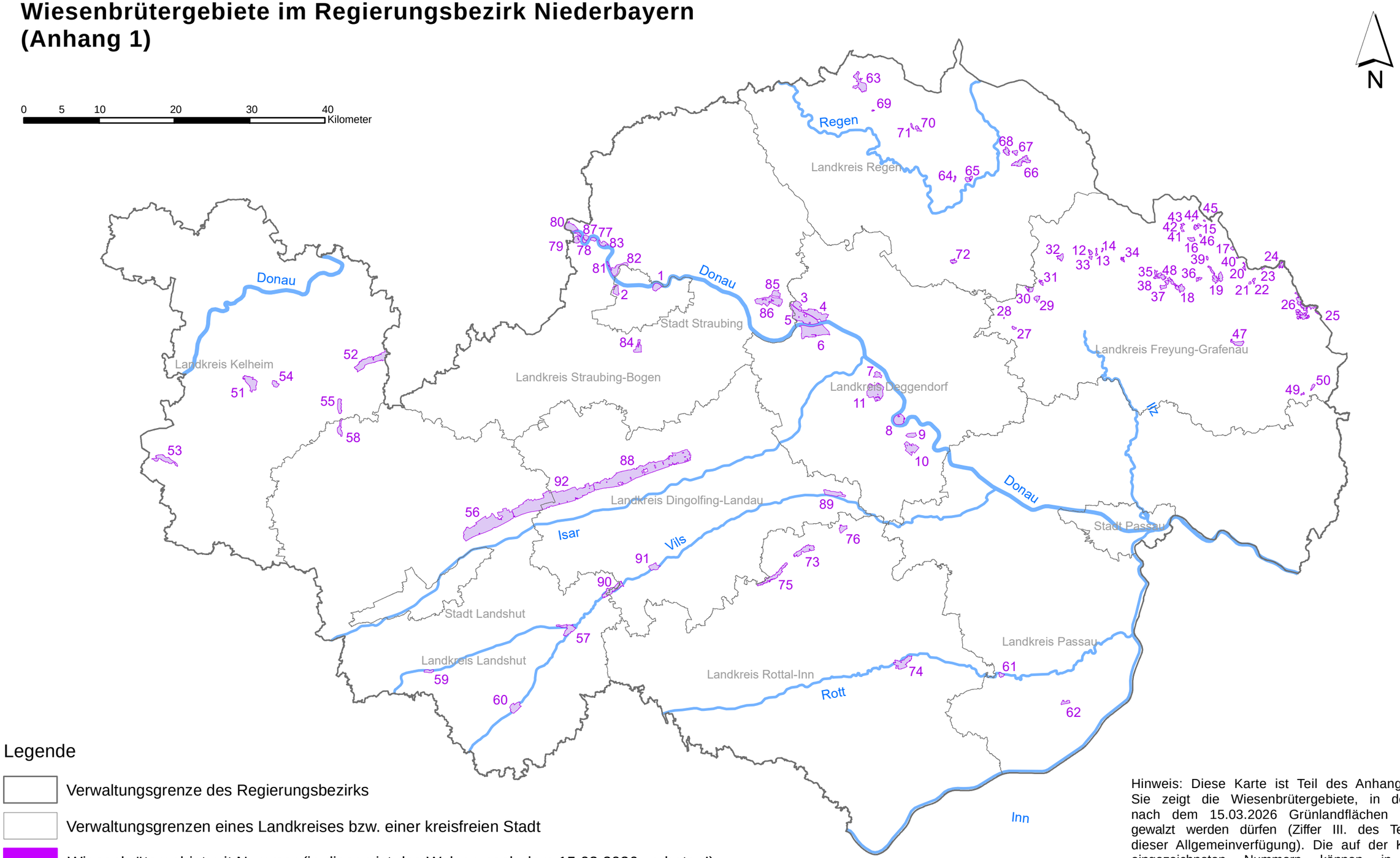

Legende

- Verwaltungsgrenze des Regierungsbezirks
- Verwaltungsgrenzen eines Landkreises bzw. einer kreisfreien Stadt
- Wiesenbrütergebiet mit Nummer (in diesen ist das Walzen nach dem 15.03.2026 verboten!)
- Fließgewässer

Kartengrundlage: Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung, Kartographie: Regierung von Niederbayern

Stand 18.02.2026

Hinweis: Diese Karte ist Teil des Anhangs 1. Sie zeigt die Wiesenbrütergebiete, in denen nach dem 15.03.2026 Grünlandflächen nicht gewalzt werden dürfen (Ziffer III. des Tenors dieser Allgemeinverfügung). Die auf der Karte eingezeichneten Nummern können in der Tabelle des Anhangs 1 dieser Allgemeinverfügung dem jeweiligen Wiesenbrütergebiet zugeordnet werden. Eine flächenscharfe Einsichtnahme erfolgt über das Portal "FIN-Web" (Internetadresse: http://fisnatur.bayern.de/webgis).